

RS Pvak 2020/8/7 A13-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.08.2020

Norm

PVG §22 Abs4

Schlagworte

Kollegialorgan; Handeln nur aufgrund von Beschlüssen; Vorsitzende ohne Beschluss nicht vertretungsbefugt

Rechtssatz

Der Vorsitzende eines PVO ist nach der Rechtslage nur dann berechtigt, namens des Kollegialorgans zu handeln, wenn sein Vorgehen durch einen Beschluss des PVO gedeckt ist bzw. ihm die Erfüllung einzelner genau umschriebener Aufgaben nach § 22 Abs. 8 PVG übertragen wurde. Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall unbestrittenmaßen nicht gegeben. Da der DA-Vorsitzende seine Mitteilung vom 25. Mai 2020 in seiner Eigenschaft als DA-Vorsitzender verschickt hat, ist diese Mitteilung dem DA als Kollegialorgan zuzurechnen und hat der DA-Vorsitzende, der durch keinen Beschluss des DA dazu legitimiert war, die Geschäftsführung des DA insoweit mit Gesetzwidrigkeit belastet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A13.PVAB.20

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2020

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at